

in begründeten Ausnahmefällen einen gewissen Prozentsatz der Gutschriften auf dem Konto des Käufers zur Begleichung solcher Rechnungen freigeben kann. Durch diese Regelung werden insbesondere Handwerker und Handwerkergenossenschaften begünstigt.

3. Schließlich muß auch noch auf die Frage eingegangen werden, welches der Zeitpunkt der Erfüllung einer im RE-Verfahren eingezogenen Forderung ist. Praktische Bedeutung hat die Beantwortung dieser Frage kaum, denn im Hinblick auf die oben erwähnte Verzugszinsen-Regelung steht fest, daß im Augenblick der Abbuchung des Betrages bereits kein Verzug des Käufers mehr eintreten kann. Im übrigen wird aber wohl doch daran festzuhalten sein, daß — wie bei der Erfüllung mittels Überweisung des Schuldbetrages — erst der Eingang des überwiesenen Betrages bei der Bank des Verkäufers das Schuldverhältnis im Sinne des § 362 BGB zum Erlöschen bringt.

VII. Schlußbemerkung

Mit dem RE-Verfahren ist den Organen unserer Wirtschaft ein Mittel an die Hand gegeben worden, ihre Zahlungsverpflichtungen schnell und sicher zu regulieren. Zugleich wird den Kreditinstituten durch die

Ausgestaltung des Verfahrens eine weitgehende Kontrolle dieses Zahlungsverkehrs ermöglicht, die sich — und das ist besonders wichtig — auf die den Zahlungen jeweils zugrunde liegenden wirtschaftlichen Vorgänge erstreckt. In dieser letzteren Beziehung stellt das RE-Verfahren einen genau und prompt reagierenden Seismographen dar, der etwaige in der Wirtschaft auftretende Störungen zuverlässig anzeigt. Die RE-Statistik der Deutschen Notenbank ist eine Zusammenfassung dieser Anzeigen; sie vermittelt sehr bedeutsame Erkenntnisse über die Arbeit der einzelnen am RE-Verfahren beteiligten Wirtschaftsorgane. Es ist selbstverständlich, daß die Deutsche Notenbank diese Erkenntnisse zur Grundlage ihrer operativen Arbeit macht.

Die Bemühungen um eine Verbesserung und Beschleunigung des Verrechnungsverkehrs innerhalb unserer Volkswirtschaft sind mit der Schaffung des RE-Verfahrens keinesfalls eingestellt worden. Die Deutsche Notenbank wird weiterhin bestrebt sein, durch Verbesserung der schon bestehenden und durch Schaffung neuer Verrechnungsformen (z. B. Verrechnung nach Plan) ihren Beitrag zur Erfüllung unserer Volkswirtschaftspläne zu leisten.

Aus der Praxis für die Praxis

Die Verweisung der im Prozeß erklärten Aufrechnung auf den nicht eingeklagten Forderungsteil

I

In NJ 1953 S. 179 ist ein Urteil des Obersten Gerichts vom 2. Januar 1953 (1 Uz 16/52) veröffentlicht, das die Frage der Rechtskraftwirkung einer gerichtlichen Entscheidung über eine vom Beklagten zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung bei einer Teilklage des Klägers behandelt. Dem Urteil ist u. a. folgender Leitsatz vorangestellt:

„Übersteigt die dem Kläger zustehende Forderung den im Klageantrag geforderten Betrag, so kann der Kläger die Aufrechnung gegenüber dem nicht eingeklagten Teil erklären.“

In dieser allgemeinen Fassung gibt der Rechtsgrundsatz zu Betrachtungen Anlaß, die im folgenden an einem Beispiel erläutert und gleichzeitig zur Diskussion gestellt werden sollen.

Angenommen, dem Kläger steht eine Gesamtforderung von 3000 DM zu, von der er nur einen Teilbetrag von 1000 DM einklagt. Der Beklagte stellt eine Gegenforderung von 1000 DM zur Aufrechnung. Forderung und Gegenforderung mögen zunächst als unstreitig unterstellt werden. — Das Oberste Gericht billigt nun dem Kläger, dessen Gesamtforderung die Klagsumme um mehr als den Betrag der Gegenforderung übersteigt, das Recht zu, „die Aufrechnung gegenüber dem nicht eingeklagten Teil zu erklären“.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß der Kläger selbst begrifflich nicht eine Aufrechnung gegenüber einem Teil seiner eigenen Forderung erklären kann. Sollte der dem Urteil vorangestellte Leitsatz aber so aufzufassen sein, daß der Kläger berechtigt sein soll, den Beklagten mit dessen Aufrechnung in Form einer Gegenrechnung auf den nicht eingeklagten Teil von 2000 DM der klägerischen Gesamtforderung zu verweisen, so würde eine solche Handhabung nicht mit den Bestimmungen der §§ 396, 366 BGB in Einklang zu bringen sein.

Dadurch, daß der Beklagte seine Aufrechnung gegen die eingeklagte Teilforderung richtet, gibt er zu erkennen, daß er gerade diesen Teil und keinen anderen durch die Aufrechnung getilgt wissen will. Dieses nach § 366 Abs. 1 BGB dem Beklagten zustehende Recht der Bestimmung der Schuldtilgung kann vom Gläubiger nicht einseitig abgeändert werden. Aber auch ohne eine solche ausdrückliche Bestimmung müßte der Kläger es dulden, daß durch die Aufrechnung gerade die

Klageforderung getilgt wird, weil sie für den Schuldner im Vergleich zum nicht eingeklagten Teil die lästigere ist (§ 366 Abs. 2 BGB). Das Ergebnis dürfte auch aus dem Gesichtspunkt der Billigkeit nicht zu beanstanden sein. Der Kläger, der aus irgendwelchen Gründen nur einen Teil seiner Gesamtforderung in den Prozeß eingeführt hat, muß sich damit abfinden, daß der Prozeßgegner darauf besteht, seine Verteidigungsmittel dort anzuwenden, wo er zum Kampf gestellt ist.

Dem Kläger bleibt es unbenommen, jederzeit seine bisher außerhalb des Prozesses gebliebene Restforderung von 2000 DM oder, wenn er will, auch wiederum nur einen Teilbetrag hiervon, im Wege der Klageerweiterung in den Prozeß einzubeziehen. Dagegen ist weder er noch der Beklagte in der Lage, die gemäß § 389 BGB eingetretene Auswirkung der einmal vollzogenen Aufrechnung wieder aus der Welt zu schaffen, nämlich die Tatsache, daß im Rahmen und Umfange der erklärten Aufrechnung beide Forderungen erloschen sind. Daraus folgt, daß auf seiten des Beklagten mangels einer weiteren Gegenforderung auch kein Raum mehr für eine weitere Aufrechnung bleibt. Auf seiten des Klägers aber muß der Umstand, daß er mit einem Teil seiner Gesamtforderung durch Aufrechnung unterlegen ist, bei der Kostenentscheidung Berücksichtigung Anden, und zwar deshalb mit Recht, weil das Ergebnis kein anderes wäre, wenn er seine Gesamtforderung auf einmal eingeklagt hätte.

Bei den vorstehenden Betrachtungen ist davon ausgegangen, daß die Aufrechnung des Beklagten erstmalig im Laufe des Rechtsstreits erklärt worden ist. Dagegen wird die Rechtslage anders zu beurteilen sein, wenn die Aufrechnung bereits vor der Klageerhebung erklärt wurde. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Aufrechnungserklärung vom Kläger oder vom Beklagten ausging, wobei zu bemerken ist, daß auch der Kläger für den Fall, daß er die Gegenforderung des Beklagten bestreitet, ebenso wie dieser berechtigt ist, sich einer Eventualaufrechnung zu bedienen. Hat also in einem solchen Falle, sei es auch unter Vorbehalt, der Kläger eine Aufrechnung mit seiner Gesamtforderung selbst erklärt oder eine solche Aufrechnung gegenüber seiner Gesamtforderung entgegengenommen und klagt er nunmehr einen Teilbetrag von 1000 DM ein, so wird auch ohne Ausübung des richterlichen Fragerechts als selbstverständlich davon auszugehen sein, daß er die eingeklagten 1000 DM nicht aus dem durch Aufrechnung bereits getilgten, sondern aus dem nicht getilgten Teil seiner Gesamtforderung verlangt. Dann kann aber im Prozeß eine Aufrechnung des Beklagten nicht mehr aktuell werden, weil seine Gegenforderung auf Grund der vorprozessualen Aufrechnung entweder erloschen, zumindest aber gebunden ist.